

Wahlordnung für den Elternbeirat am Humboldt-Gymnasium Vaterstetten

-WahlO EBR-

Der Elternbeirat des Humboldt-Gymnasiums in Vaterstetten erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO – Bayerische Schulordnung) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gesetzliche Regelungen, Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 3 Wahlorgan

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

§ 5 Wahlelenamt

§ 6 Ladung zur Wahlversammlung

§ 7 Wahlberechtigung

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Wahlversammlung

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

§ 11 Wahlhandlung

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

§ 15 Wahlprüfung

§ 16 Kosten

§ 17 Weitere Bestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Gesetzliche Regelungen, Zusammensetzung des Elternbeirats

Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Elternbeirat sind in § 13 BaySchO geregelt, die Amtszeit des Elternbeirats ergibt sich aus § 16 BaySchO. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Demnach sind max. 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

(1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen, mindestens aber 14 Tage vor Einladung der Wahlberechtigten, einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(2) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Ladung zur Wahlversammlung

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das Humboldt-Gymnasium Vaterstetten besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 2 S. 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

(2) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung** beim Wahlleiter anzumelden und zwar schriftlich über das Sekretariat des Humboldt-Gymnasiums Vaterstetten.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Bewerber.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aller rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge. Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern wird der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte, Schüler sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

§ 11 Wahlhandlung/Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem

Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird nach Überprüfung der Wahlberechtigung ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 7 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind (siehe § 2). Auf jeden zu wählenden Bewerber kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zum Schluss der Wahlversammlung in alphabetischer Reihenfolge der Namen der neu gewählten Elternbeiräte mündlich bekannt gegeben. Die Namen der Ersatzmitglieder werden im Anschluss bekannt gegeben.

(3) Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis, die zu den Akten des Humboldt-Gymnasiums Vaterstetten genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Humboldt-Gymnasiums Vaterstetten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 17 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 14.09.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten eventuell entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 13.09.2018 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde durch seine Unterschrift erteilt.

Vaterstetten, den 13.09.2018

Vorsitzende/r des Elternbeirats



Schulleitung

